Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017 Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 620

## Steuergesetz

# Änderung vom 12. Dezember 2016\*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016<sup>1</sup>, beschliesst:

### I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 33** *Absätze 1a und 2*

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

<sup>\*</sup>K 2016 3599

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> B 55-2016

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> G 2000 1

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner